

Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Amt für Tiefbau und Grünflächen“, nachfolgend Betrieb genannt.
- (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.
- (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

Aufgaben des Betriebes sind

- a) Tiefbau,
- b) Bauhof,
- c) Beleuchtung / Parken,
- d) Grünflächen-, Landschafts- und Gewässerpflege,
- e) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- f) Sport,
- g) Gebäudeunterhaltung,
- h) Erhebung von Beiträgen.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nichts näheres bestimmt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; an Stelle eines Werkausschusses nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Oberbürgermeister, der Stadtrat und der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihnen durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach „STADTWERKE EISENACH“ vom 05.02.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 19.04.1997, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 19.04.1997), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.12.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 287 v. 09.12.2005, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 287 v. 09.12.2005), außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Doht
Oberbürgermeister